**Mustervertrag zwischen ausländischen IKB-Kip-Geflügelhalter(innen) und Tierärzten/-ärztinnen**

*Es handelt sich hier um einen Mustervertrag für ausländische IKB-Kip-Teilnehmer. Wenn Sie diesen Mustervertrag verwenden, befolgen Sie immer die Vorschrift H02 aus Anhang 1.2A IKB Kip. Sie sind nicht verpflichtet, diesen Mustervertrag zu verwenden.*

**Name des/der Geflügelhalters/-halterin: ………………………………………………………………………………………..**

**Name des IKB-Kip-Teilnehmers (Firmenname): ………………………………………………………………………………**

**IKB-Kip-Nummer: …………………………………………………………………………………………………….……………….…….**

**Registrierungsnummer** (von der Behörde des betreffenden Landes ausgestellt)**: ..……………………………**

**Adresse der Geflügelhaltung:.…………………………………………………………………………………………………………**

**Land der Geflügelhaltung: ……………………………………………………………………………………………………………..**

**Geflügeltyp: …………………………………………………………………………………………………………………………………..**

**Name des Tierarztes/der Tierärztin: ..…………………………………………………………………………………………...**

**Name der Tierarztpraxis: …………………………………………….………………………………………………………………..**

**Adresse der Tierarztpraxis: …………………………………………………………………………………………………………..**

**Land der Tierarztpraxis: …………………………………………….………………………………………………………………….**

**Name des/der Vertretungstierarztes/-tierärztin: …………………………………………………………………………..**

**Name der Tierarztpraxis: ……………………………………………………………………………………………………………….**

**Adresse der Tierarztpraxis: …………………………………………………………………………………………………………….**

**Land der Tierarztpraxis: …………………………………………………………………………………………………………………**

**in der Erwägung,**

dass der Geflügelsektor bestrebt ist, im Kontext der öffentlichen Gesundheit, der Lebensmittelsicherheit und eines korrekten und selektiven Einsatzes von Tierarzneimitteln auf sozial und wirtschaftlich verantwortungsvolle Weise mit dem Thema Tiergesundheit umzugehen,

dass der Vertrag sich auf die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen und die Verschreibung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen für die Dauer des Vertrages und für die im Vertrag genannte Tierart, Geflügel, bezieht,

wird erklärt, dass mit der Zusammenarbeit Folgendes vereinbart wird:

**Artikel 1:**

Definitionen

IKB Kip-Teilnehmer: die natürliche oder juristische Person, die als Geflügelhaltungsbetrieb /Geflügelfarm, Kükenbrüterei, Schlachthof, Zerlegungsbetrieb oder Multi-Site qualifiziert ist und die den IKB Kip-Vertrag mit Zertifizierungsstelle geschlossen hat, welcher noch nicht beendet ist;

Betriebsstandort: die an einer Adresse ansässige Betriebseinrichtung mit mindestens einem eigenen Zugangsweg.

**Artikel 2:**

a) Die Ausübung der veterinärmedizinischen Tätigkeit an sämtlichen an dem/den Betriebsstandort(en) des Geflügelhalters/der Geflügelhalterin gehaltenen Tieren erfolgt ausschließlich durch den Tierarzt/die Tierärztin, der/die an diesem Vertrag beteiligt ist.

b) Es darf ein(e) Vertretungstierarzt/-tierärztin oder ein(e) Notfalltierarzt/-ärztin, auch wenn er/sie nicht aus derselben Praxis stammt, im Geflügelbetrieb tätig sein, sofern dies nur vorübergehend und nachweislich unter der Verantwortung des/der in diesem Vertrag genannten Tierarztes/Tierärztin geschieht. Der/die Vertretungstierarzt/-tierärztin für Geflügel ist im vorliegenden Vertrag anzugeben.

c) Im Rahmen der nach europäischem oder nationalem Recht organisierten Bekämpfung von Ausbrüchen einer meldepflichtigen Tierkrankheit können auch andere (Geflügel-)Tierärzte und -ärztinnen sowie dazu befugte Personen entsprechende tierärztliche Tätigkeiten im Betrieb durchführen.

**Artikel 3:**

a) Der Tierarzt/Die Tierärztin führt die Besuche im Geflügelbetrieb in einer Häufigkeit durch, wie sie den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Landes und der IKB-Kip-Verordnung entspricht.

**DER/DIE GEFLÜGELHALTER(IN):**

**Artikel 4**

a) gewährt dem Tierarzt/der Tierärztin Zugang zu allen Ställen an dem/den Betriebsstandort(en), auf die der vorliegende Vertrag anwendbar ist und in dem/denen der/die Geflügelhalter(in) Geflügel hält. Außerdem ist dem Tierarzt/der Tierärztin Zugang zum Protokoll zu gewähren, in dem die Daten über das Geflügel festgehalten werden;

b) hat sein Geflügel gemäß den tierärztlichen Verordnungen zu behandeln, sich während der Behandlung der Tiere an den betrieblichen Gesundheitsplan und den betrieblichen Behandlungsplan zu halten und die Tierarztpraxis, mit der der Vertrag geschlossen wurde, unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die verordneten (Tier-)Arzneimittel nicht die gewünschte Wirkung zeigen;

c) hat die (Tier-)Arzneimittel gemäß den Anweisungen (des/der Registrierungsinhabers/-inhaberin und/oder des Tierarztes/der Tierärztin) aufzubewahren und Einsicht in das Protokoll, in dem der Erhalt und die Anwendung von (Tier-)Arzneimitteln eingetragen werden, zu gewähren;

d) informiert den Tierarzt/die Tierärztin über sämtliche Empfehlungen, wie z. B. die Einholung einer zweiten Meinung von Dritten. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Geflügel einschließlich der öffentlichen Gesundheit und der Lebensmittelsicherheit auswirken können.

**DER TIERARZT/DIE TIERÄRZTIN:
Artikel 5**

a) teilt dem/der Geflügelhalter(in) mit, welche(r) Tierarzt/Tierärzte ihn/sie vertritt/vertreten und welche Änderungen vorgenommen wurden. Der Tierarzt/Die Tierärztin sorgt auch dafür, dass die Unterlagen an diesen Tierarzt/diese Tierärztin weitergereicht werden.

b) verschreibt die rezeptpflichtigen Tierarzneimittel maximal für den Zeitraum, der nach den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes des/der Betriebsstandorts/Betriebsstandorte zulässig ist;

c) führt bei einer organisierten Bekämpfung von Tierkrankheiten die Maßnahmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Landes durch, in dem sich der/die Betriebsstandort(e) befindet/befinden.

**VERTRAGSSCHLUSS UND BEENDIGUNG
Artikel 6**

a) Die Parteien schließen den Vertrag auf freiwilliger Basis für unbestimmte Zeit.

b) Der Vertrag kann unbeschadet der Rechtsvorschriften schriftlich mit sofortiger Wirkung und ohne Einschaltung eines Gerichts gekündigt werden.

c) Bei Beendigung des Vertrags übergibt der Tierarzt/die Tierärztin die Unterlagen an den neuen Tierarzt/die neue Tierärztin, den/die der Geflügelhalter benennt. Die Übertragung muss sich auf die letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Beendigung beziehen und den Grund für die Beendigung, den betrieblichen Gesundheitsplan, den betrieblichen Behandlungsplan, relevante Untersuchungsergebnisse und relevante Behandlungen enthalten.

**Geflügelhalter(in): Tierarzt/Tierärztin:**

**Datum: ……………………………………………. Datum: …………………………………………….**

**Unterschrift: Unterschrift:**